

Bekanntgabe am: 16. April 2010

Rechtskräftig am: 17. April 2010

**Satzung  
der Gemeinde Barsbüttel  
über das Anbringen von Straßennamen- und  
Hausnummernschildern**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), des § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie des § 47 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, berichtigt 2004 S. 140) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Straßennamenschilder**

1. Die Gemeinde Barsbüttel legt gemäß § 47 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Namen für die Straßen fest. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten alle öffentlichen Straßen, zu diesen gehören auch Plätze und Wege, soweit die Gemeinde deren Bezeichnung für erforderlich hält und ihnen einen Namen gibt.
2. Für alle Straßen im Gemeindegebiet wird gemäß § 3 Absatz 2 StrWG ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. Die Straßen und Wege sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder durch künftigen Beschluss der Gemeindevertretung erhalten werden.
3. Die Straßen werden durch Namensschilder mit schwarzer Beschriftung auf hellem, reflektierendem Grund gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Barsbüttel beschafft, angebracht und im ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
4. Die Eigentümer und Besitzer von bzw. die dinglich Berechtigten an Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, das Anbringen und Entfernen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind zuvor in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
5. Schäden, die durch das Anbringen oder Entfernen von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Barsbüttel auf ihre Kosten zu beseitigen. Anstatt der Beseitigung des Schadens kann die Gemeinde Barsbüttel eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

## **§ 2**

### **Hausnummernschilder**

1. Alle bebauten Grundstücke und Grundstücksteile sind mit einer Hausnummer zu versehen. Neben dem Straßenverzeichnis ist ein Hausnummernverzeichnis (Hausnummernkataster) in vereinfachter Form zu führen. Die Hausnummer besteht aus einer arabischen Zahl und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
2. Die Eigentümer und Besitzer von bzw. die dinglich Berechtigten an Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Besteht ein Haus aus mehreren Eigentumswohnungen kann anstelle der oben genannten pflichtigen Person die entsprechende Hausverwaltung in Anspruch genommen werden.
3. Die Hausnummernschilder sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind. Die Hausnummern müssen dem dazugehörigen Gebäude eindeutig zugeordnet werden können. Bei Reihen- oder Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einem Hausnummernschild zu versehen. Liegen Gebäude auf einem Grundstück, welches nicht direkt an die Straße grenzt oder ist das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild von der Straße aus nicht sichtbar, so ist außer am Gebäude selbst auch neben dem Zugang zu dem Grundstück eine Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Reihenhäusern kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Die Hausnummerierung ist aus dauerhaftem und wetterbeständigem Material vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist in gut lesbarer und unveränderbarer Form auszuführen und stets in diesem Zustand zu erhalten. Notfalls ist das Hausnummernschild durch ein neues vorschriftsmäßiges Schild zu ersetzen. Die Eigentümer und Besitzer von bzw. die dinglich Berechtigten an Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben Sorge zu tragen, dass das Schild stets sichtbar bleibt.
5. Die Verpflichtung für das Anbringen der Hausnummernschilder entsteht bei schon zugeteilten Hausnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Soweit noch keine Zuteilung erfolgt ist, entsteht die Verpflichtung erst mit Zuteilung der Hausnummer. Das Anbringen hat innerhalb eines Monats nach Zuteilung zu erfolgen.

## **§ 3**

### **Neufestlegung oder Änderung der Hausnummer**

1. Ist eine Neufestlegung oder Änderung der Hausnummerierung erforderlich, sind die Eigentümer von der Gemeinde Barsbüttel anzuhören.

2. Der § 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

## **§ 4**

### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## **§ 5**

### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzlich einzuräumenden Frist ein Zwangsgeld nach § 237 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) festgesetzt werden. Der Betrag für ein entsprechendes Zwangsgeld ist zwischen mindestens 15,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro festzusetzen.
2. Außerdem kann gemäß § 238 LVwG nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Barsbüttel oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten ausgeführt werden.

## **§ 6**

### **Verarbeitung von grundstücks- und personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde Barsbüttel ist aufgrund des § 11 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, personen- und grundstücksbezogene Daten zu verarbeiten, welche aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. Ebenso ist die Gemeinde berechtigt, personen- und grundstücksbezogene Daten, welche ihr aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind, sowie gemäß § 13 LDSG, Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Zwecke der Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung zu erheben, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und Besitzer sowie dinglich Berechtigter und von bekannten Daten nach Abs. 1 und Abs. 2 ein Verzeichnis mit der entsprechenden pflichtigen Person und den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 07.04.1976 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Barsbüttel, den 06. April 2010

Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister